

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Modulationsgesetzes und zur Änderung des GAK-Gesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik schlägt die EU-Kommission eine EU-weite, obligatorische Modulation vor.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge ist eine Einführung einer freiwilligen nationalen Modulation ab dem Jahr 2003 für einen kurzen Zeitraum nicht verantwortbar, da sie mit hohen Kosten, enormem Verwaltungsaufwand und Anlastungsrisiken verbunden wäre. Die dadurch verursachte Verschwendung von Steuergeldern ist auch gerade angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund und Ländern nicht akzeptabel. Auch andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben entweder keine Modulation eingeführt oder sie bereits wieder eingestellt, weil eine Umsetzung zu problematisch war. Gleichzeitig werden die erheblichen Anstrengungen der Verwaltungen zur Umsetzung des Modulationsgesetzes von den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Ausgestaltung der obligatorischen EU-Modulation überlagert.

B. Lösung

Aufhebung des Modulationsgesetzes und Anpassung des GAK-Gesetzes.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Er verhindert die zusätzlichen Kosten der Umsetzung des Modulationsgesetzes.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Modulationsgesetzes
und zur Änderung des GAK-Gesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Modulationsgesetzes
und zur Änderung des GAK-Gesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung des Modulationsgesetzes**

Das Modulationsgesetz vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des GAK-Gesetzes**

§ 10 Abs. 1 des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)."

...

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik schlägt die EU-Kommission eine EU-weite, obligatorische Modulation vor.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschläge ist eine Einführung einer freiwilligen nationalen Modulation ab dem Jahr 2003 für einen kurzen Zeitraum nicht verantwortbar, da sie mit hohen Kosten, enormem Verwaltungsaufwand und Anlastungsrisiken verbunden wäre. Die dadurch verursachte Verschwendung von Steuergeldern ist auch gerade angesichts der derzeitigen Haushaltslage von Bund und Ländern nicht akzeptabel. Auch andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben entweder keine Modulation eingeführt oder sie bereits wieder eingestellt, weil eine Umsetzung zu problematisch war. Gleichzeitig werden die erheblichen Anstrengungen der Verwaltungen zur Umsetzung des Modulationsgesetzes von den Verhandlungen auf EU-Ebene zur Ausgestaltung der obligatorischen EU-Modulation überlagert.

Zwischenzeitlich wird diese Auffassung zunehmend auch von Ländern geteilt, die bisher die Einführung einer nationalen Modulation befürwortet haben.

Die Agrarminister der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Brandenburg haben mit einer Protokollnotiz im Rahmen der Agrarministerkonferenz in Schwerin am 21. März 2003 die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob angesichts der neuesten Entwicklungen auf europäischer Ebene und angesichts des erwarteten weiteren Rückgangs der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe eine Aussetzung der nationalen Modulation für 2003 sinnvoll erscheint.

Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 20. Februar 2003 Herrn Bundeskanzler Schröder gebeten, die Umsetzung des Gesetzes zu überdenken und sich dafür einzusetzen, die nationale Modulation auszusetzen.

Angesichts dieser Entwicklung ist die Aufhebung des Modulationsgesetzes dringend erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel hebt das Modulationsgesetz auf.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes wird die Fassung des § 10 Abs. 1 des GAK-Gesetzes vor dem Inkrafttreten des Modulationsgesetzes wieder hergestellt.

Zu Artikel 3

Da die Kürzungen der Direktzahlungen im Rahmen der Modulation mit dem Kalenderjahr 2003 begonnen haben, muss das Gesetz rückwirkend in Kraft treten.